



GZ: LIW-0103/16-13

Laab im Walde, am 20.02.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung vom 27.02.2017 folgende

VERORDNUNG

Einheitssatz Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe

beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung vom 27.02.2017 unter TOP 5 die Höhe des Einheitssatzes für die Aufschließungs- und Ergänzungs-abgabe gemäß § 38 (6) NÖ BO 2014 LGBI. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung mit € 600,00/lfm festgesetzt.

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- Ø einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte,
- Ø eines 1,25 m breiten Gehsteigs,
- Ø der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges

pro Laufmeter.

Dabei sind für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für die Fahrbahn und den Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 (1) NÖ Gemeindeordnung, LGBI. 1000-16 mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Angeschlagen am: 28.02.2017

Abgenommen am: 15.03.2017

Es zeichnet der Bürgermeister:

Dr. med. univ. Peter Klar



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.laab-walde.gv.at